

die auf Charakter und Schwere des Verbrechens von Einfluß gewesen und daher nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und bei der Strafzumessung zu beachten sind.

Die konkrete Persönlichkeit eines Menschen wird von verschiedenen natürlichen und gesellschaftlichen Eigenschaften bestimmt.

So ist die Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit des Menschen eine Voraussetzung dafür, daß er überhaupt ein Verbrechen begehen und strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann. Die besondere Stellung des Verbrechenssubjekts im System der gesellschaftlichen Verhältnisse ist vielfach eine notwendige Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Begehung bestimmter Verbrechen, z. B. der Amtsverbrechen, für die Verletzung der Unterhaltungspflicht, für Bigamie sowie die durch Unterlassen begangenen Erfolgsverbrechen.

Deshalb ist die Kenntnis des Einflusses, den die verschiedenen Faktoren der Persönlichkeit des Täters auf das jeweilige Verbrechen und seine Bestrafung nehmen, unerläßlich, um jeden Schematismus in der Praxis der Strafverfolgungsorgane zu vermeiden.

## *II. Die Zurechnungsfähigkeit des Subjekts des Verbrechens*

Nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik können nur solche Personen strafrechtlich verantwortlich sein, die zum Zeitpunkt der Handlung *zurechnungsfähig* gewesen sind.

### 1. Die Zurechnungsfähigkeit

*Die Zurechnungsfähigkeit ist die Fähigkeit des Menschen, die gesellschaftliche Bedeutung seines konkreten Handelns zu erkennen und nach dieser Erkenntnis sein künftiges Verhalten zu bestimmen.*

Die Zurechnungsfähigkeit entscheidet darüber, ob ein Mensch zur Begehung eines Verbrechens fähig ist, so daß ihm sein Handeln als Verbrechen zugerechnet werden kann. Daher ist die Frage nach den Voraussetzungen und Erfordernissen der Zurechnungsfähigkeit von erheblicher Bedeutung.

Jede Zurechnung von Handlungen, auch die strafrechtliche Zurechnung, setzt beim Handelnden Willensfreiheit voraus. „Man kann nicht gut von Moral und Recht handeln“, führte Engels aus, „ohne auf die